

## Anlage 10

### **Vereinbarung über Zeitpunkt und Form der Informationsweitergabe zwischen Kita und Träger im Verfahren gem. § 8a SGB VIII**

Gemäß § 8a Abs. 4 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat der Landkreis Südwestpfalz, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen eine Vereinbarung zur Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung getroffen.

Nach § 7 Abs. 2 dieser Vereinbarung soll intern geregelt werden, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form der Träger der Einrichtung informiert und in das Verfahren involviert wird.

Diesbezüglich wird zwischen dem Träger

---

(Name und Anschrift des Trägers)

und den Fachkräften der Kindertagesstätte

---

(Name und Anschrift der Kita)

folgende Regelung getroffen:

Zeitpunkt der Information im Ablauf des Kindesschutzverfahrens:

---

---

Information erfolgt an folgende Person(en):

---

---

Inhalt der Informationsmeldung:

---

---

---

Wichtig:

Die verwendeten Daten und Angaben sind zum Schutz der Beteiligten und zum Wohle des Kindes als streng vertraulich zu behandeln und in keinem Fall an Dritte weiterzugeben.

Der Trägervertreter wird im Verlauf des Verfahrens über die weiteren Schritte gemäß der o.a. Vereinbarung informiert.

Sonstige Vereinbarungen:

---

---

---

---

---

---

Trägervertreter

---

Leitung der Kindertagesstätte

---

Datum und Ort